

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0352/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.09.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die in der Sitzung vorgestellte III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach erteilt in ihrer Rolle als Straßenbaulastträger Zustimmungen für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)).

Das Telekommunikationsgesetz räumt dem Straßenbaulastträger die Möglichkeit ein, für die Erteilung der Zustimmungen Verwaltungsgebühren zu erheben (§ 142 Abs. 8 TKG). Eine Pauschalisierung der Verwaltungsgebühren ist hierbei zulässig.

Der Deutsche Landkreistag empfiehlt in seiner Auslegungshilfe zu den wegrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes für kleine Aufgrabungen eine Gebühr zwischen 10,00 € und 30,00 € und für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren eine Gebühr zwischen 75,00 € und 130,00 € zu berechnen. Die Auslegungshilfe wurde einvernehmlich erarbeitet, vorgelegt und zur Anwendung empfohlen vom Deutschen Landkreistag, vom Deutschen Städtetag, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und von der Deutschen Telekom AG.

Für den Gebührentatbestand des § 142 Abs. 8 TKG besteht ein strenges Zitiergebot. Das bedeutet, dass der Gebührentatbestand (zukünftige Nummer 14 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung) den die Abgabe begründenden Tatbestand (§ 68 Abs. 3 TKG) nennen muss. Die Auffangklausel in Nummer 3 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung genügt diesen Anforderungen nicht und darf deshalb nicht – wie bisher gehandhabt – zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

Es ist daher erforderlich, den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung um die Nummer 14 „Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes“ zu ergänzen.

Anlage

III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Der Gebührentarif, der als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende neue Tarifnummer:

14. Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes

a) pauschale Zustimmung	25,00 €
b) Einzelzustimmung von Verstärkerpunkten, Kabelschächten, Verteiler- und Abzweiggästen	75,00 €
c) Einzelzustimmung von Trassenbaumaßnahmen mit der Länge \geq 50 Meter und/oder der Breite \geq 0,5 Meter pro laufenden Meter Trasse	2,00 €
d) Einzelzustimmung in Bescheidform	125,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister